

Stadt Rüsselsheim am Main Stadtteil Bauschheim

Bebauungsplan Nr. 147 „Eselswiese“

Eingriffs - / Ausgleichsbilanzierung Teilplan C

(§ 18 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)

Entwurf

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PC10017-P
Bearbeitet: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	3
2	Bewertungsmethodik.....	5
3	Festsetzungsinhalte des Teilplanes C.....	6
4	Flächenermittlung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	10
5	Bestands- und Planungsbewertung	10
5.1	Maßnahmen Fläche – Vernetzungsstruktur	11
5.2	Maßnahmenfläche – Krautstreifen.....	11
5.3	Maßnahmenfläche – Laichgewässer	12
5.4	Maßnahmenfläche – Obstwiese	12
5.5	Maßnahmenfläche - Zauneidechsenhabitat.....	13
6	Ergebnis.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Teilplan A) im Siedlungszusammenhang.....	3
Abb. 2: Lage der Plangebiete (Teilplan C) im Siedlungszusammenhang.....	5
Abb. 3: Auszug aus dem Teilplan C des Bebauungsplanes.....	6
Abb. 4: Teilflächen C2D und C2F	10
Abb. 5: Räumlicher Zusammenhang der Ausgleichsfläche Streuobst.....	13

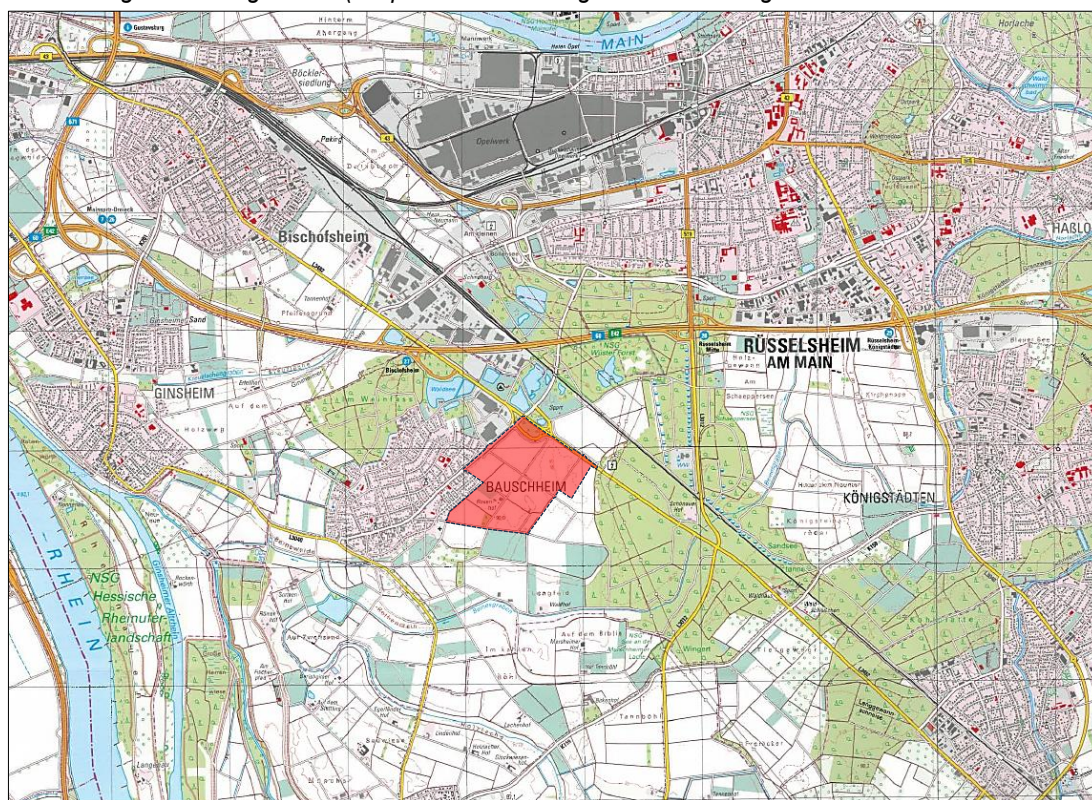
1 Vorbemerkung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Eselswiese“ beabsichtigt die Stadt Rüsselsheim am Main eine großflächige städtebauliche Entwicklung als Neubaufläche für überwiegend Wohnen und Gewerbe im Stadtteil Bauschheim durchzuführen.

Das ca. 66 Hektar große Areal liegt am nordöstlichen Siedlungsrand des Stadtteiles Bauschheim, südwestlich der Landesstraße L 3482 und südöstlich der Brunnenstraße. Im Westen grenzt das Gebiet an eine bestehende Wohnbebauung und im Nordwesten an ein Einkaufszentrum. Im Süden und Osten grenzen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Die Lage des Plangebietes wird aus der nachfolgend eingefügten Abbildung nochmals ersichtlich.

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Teilplan A im Siedlungszusammenhang)



Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

Der Bebauungsplan Nr. 147 „Eselswiese“ besteht aus den Teilplänen A, B und C. Wie der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen ist, werden in diesen Teilplänen unterschiedliche Inhalte und Anforderungen abgearbeitet.

Teilplan A

Der Teilplan A (Baugebietsfläche) setzt die zukünftige bauliche Entwicklung auf der genannten Flächengröße von ca. 66 ha fest. Neben den ausgewiesenen Baugebietsstrukturen (Wohnbaufläche, Urbanes Gebiet, Flächen für Gemeinbedarf und Gewerbeflächen) werden zusätzlich Grünflächen sowie Maßnahmen und Flächen zur Sicherung ökologisch wertvoller Biotopstrukturen planungsrechtlich festgesetzt.

Durch die geplante Bebauung werden natur- und artenschutzrechtliche Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, für die entsprechende Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich bereitzustellen sind. Diese werden im Teilplan B und C planungsrechtlich festgesetzt und somit rechtlich gesichert.

Teilplan B

Durch den vorbereiteten Eingriff innerhalb des Teilplanes A verbleiben trotz grünordnerischer und eingriffsminimierender Maßnahmen naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtungen in einer Größenordnung von 3.119.655 Mio. Ökowertpunkten. Unter dem planerischen Gesichtspunkt bzw. der Zielsetzung, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich heranzuziehen, wurde seitens des Satzungsgebers beschlossen, den überwiegenden Teil des Ausgleichs über bereits gutgeschriebene Ökowertpunkte der Stadt Rüsselsheim zu kompensieren.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Teilplanes B dokumentiert und erörtert die Lage sowie das Aufwertungspotential bereits generierter Ökowertpunkte innerhalb von Waldflächen der Stadt Rüsselsheim.

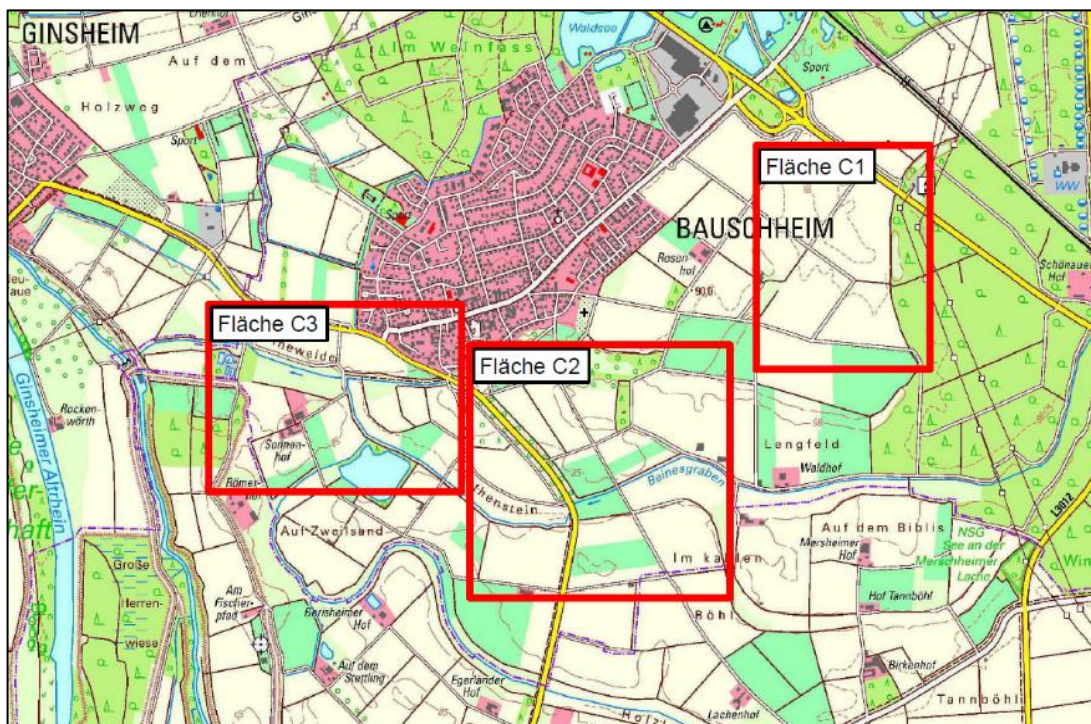
Durch die Einbeziehung dieser Flächen in den Teilplan B des Bebauungsplanes Nr. 147 „Eselswiese“ wird sichergestellt, dass eine rechtliche Verknüpfung zwischen den Eingriffsflächen des Teilplanes A und den Ausgleichsflächen des Teilplanes B einhergeht.

Teilplan C

Neben dem naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich über Ökowertpunkte bedarf es unter Einbeziehung der Ergebnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung der Bereitstellung weiterer Flächen zur Durchführung von artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Diese Flächen und Maßnahmen werden im „Teilplan C“ des Bebauungsplanes Nr. 147 „Eselswiese“ bereitgestellt und festgesetzt.

Die einbezogenen Flächen liegen in 3 unterschiedlichen Gewannen, deren Lage in nachfolgender Abbildung verdeutlicht wird.

Abb. 2: Lage der Plangebiete (Teilplan C) im Siedlungszusammenhang
(siehe Planausschnitte auf Seite 7 und 8)



Quelle: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation

2 Bewertungsmethodik

Auf Ebene der Bauleitplanung gibt es kein vorgeschriebenes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft. Über die letzten Jahrzehnte hat es sich allerdings etabliert, dass sich die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erstellende Bilanzierung an der „Kompensationsverordnung des Hessischen Ministers für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz“ (KV 2018) orientiert. In dieser Verordnung ist eine Wertliste nach Standard-/Nutzungstypen enthalten, die die jeweiligen Nutzungstypen klassifiziert und jedem eine bestimmte Anzahl von Wertpunkten je Flächeneinheit zuordnet.

Mit Verordnung vom 26.10.2018 wurde diese o. g. Kompensationsverordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht. Die „**Verordnung für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung (KV))**“ dient im vorliegenden Fall als Grundlage für die nachfolgende Bilanzierung der Flächen innerhalb des Teilplanes C.

Wie bereits unter Pkt. 1 kurz erörtert, werden durch die geschaffene Möglichkeit einer Bebauung innerhalb des Teilplanes A auch artenschutzrechtliche Sachverhalte / Konflikte ausgelöst. So wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 147 „Eselswiese“ dargelegt, dass durch den vorbereiteten Eingriff innerhalb des Teilplanes A auch Maßnahmen zum Schutz der dort vorhandenen Tierwelt vorzunehmen sind.

So bedarf es der zusätzlichen Ausweisung und Bereitstellung von Flächen im sogenannten Offenland bzw. außerhalb der Planungsfläche des Teilplanes A. Wie den

nachfolgend eingefügten Festsetzungsinhalten des Teilplanes C zu entnehmen ist, handelt es sich hierbei primär um die Bereitstellung von Ackerlandflächen zur Anlage von sogenannten Krautstreifen für Vogelarten des Offenlandes. Zusätzlich ist die Anlage und Herstellung von speziellen Habitatflächen für Amphibien und Eidechsen sowie Vogelarten notwendig.

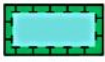
Da durch die Anlage bzw. die Herstellung dieser Biotopstrukturen auch ökologische und naturschutzfachliche Wertsteigerungen dauerhaft vorbereitet werden, erfolgt die hier vorliegende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur Ermittlung der naturschutzrechtlichen Aufwertung gemäß angewandter Kompensationsverordnung.

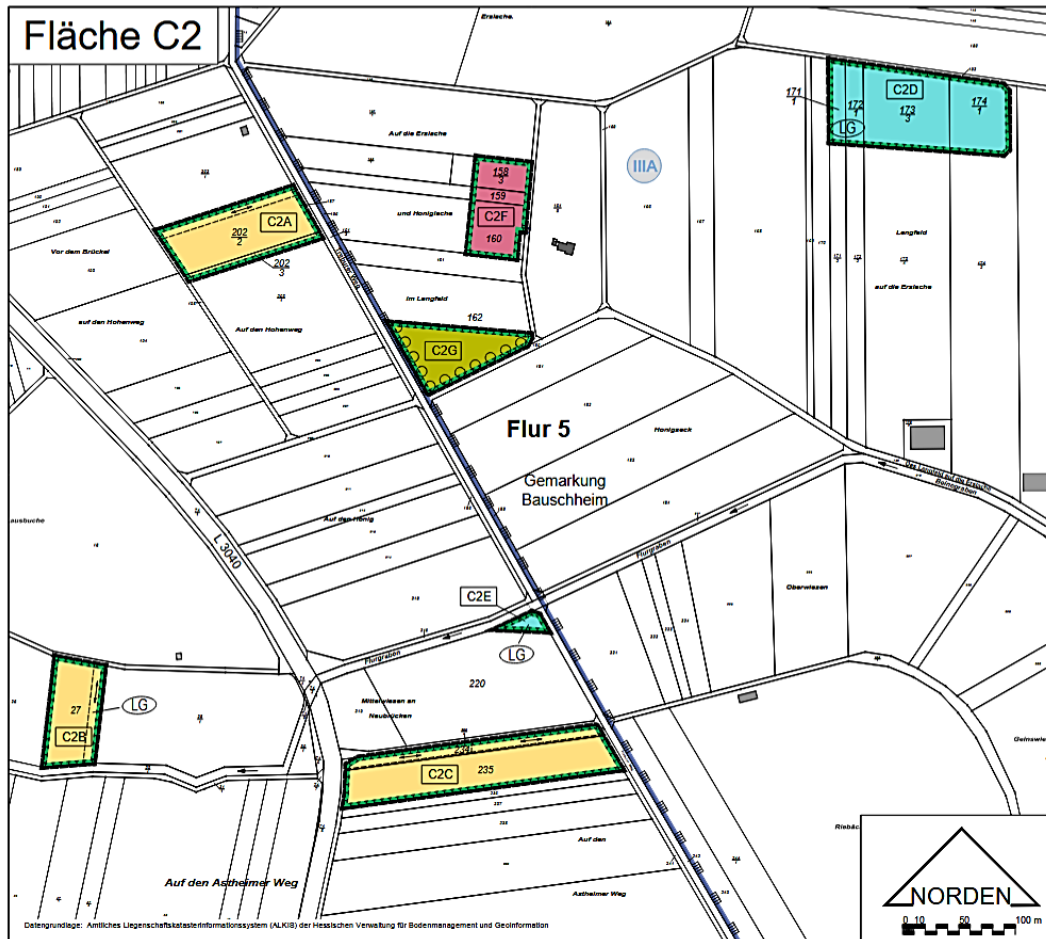
3 Festsetzungsinhalte des Teilplanes C

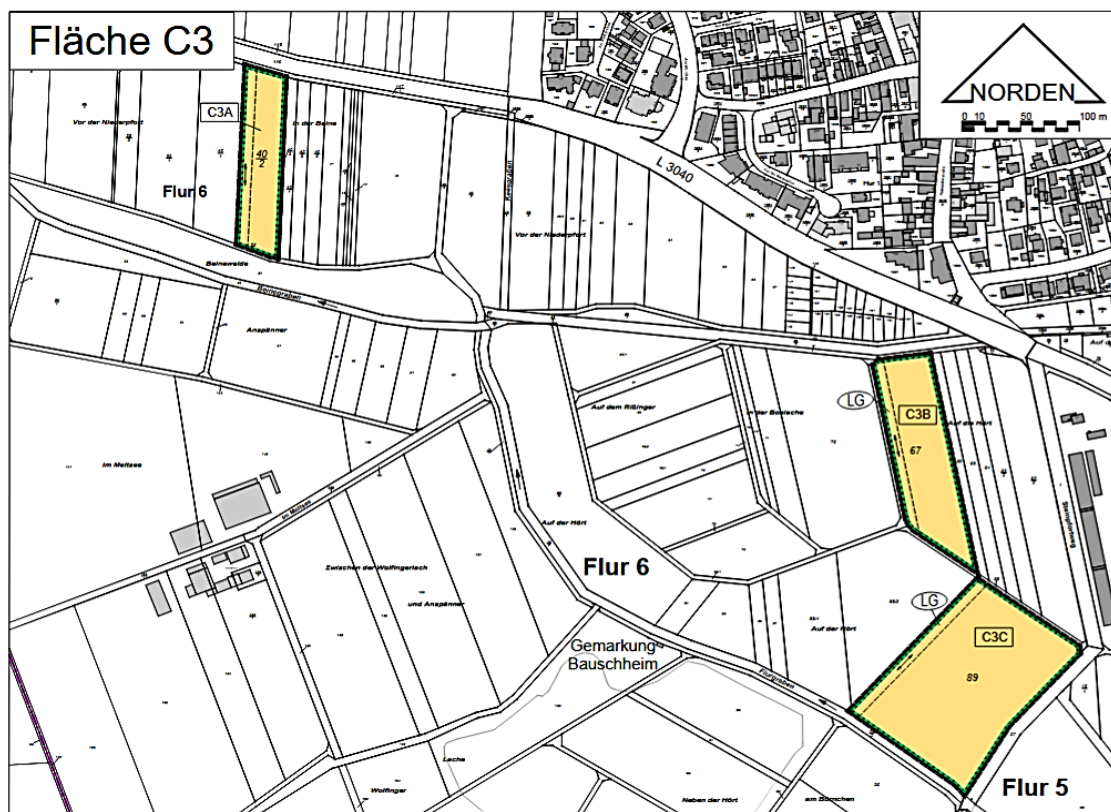
Bei Betrachtung der Planzeichnung und Festsetzungen zum Teilplan C des Bebauungsplanes Nr. 147 „Eselswiese“ zeigt sich, dass hier ausschließlich **"Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"** gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB planungsrechtlich festgesetzt werden. Bezüglich ihrer zukünftigen Entwicklung und Ausgestaltung differenzieren sich diese Flächen in fünf verschiedene Zweckbestimmungen bzw. Entwicklungsmaßnahmen.

1. Vernetzungsstruktur
2. Krautstreifen
3. Laichgewässer
4. Obstwiese
5. Habitatstrukturen Zauneidechse

Abb. 3: Auszug aus dem Teilplan C des Bebauungsplanes

Zeichenerklärung	
Festsetzungen	
	Umgrenzung der Fläche zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Vernetzungsstruktur (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umgrenzung der Fläche zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Krautstreifen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umgrenzung der Fläche zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Laichgewässer (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umgrenzung der Fläche zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Obstwiese (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Umgrenzung der Fläche zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Habitatstrukturen Zauneidechse (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)





Plangrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für
Bodenmanagement und Geoinformation

Quelle: Auszug Teilplan C des Bebauungsplanentwurfs Nr. 147 "Eselswiese"

1. Vernetzungsstruktur

Die planungsrechtlich festgesetzte Vernetzungsstruktur dient der Entwicklung einer ökologisch orientierten linearen Vernetzung innerhalb von ackerbaulich intensiv genutzten Landschaftsräumen. Hierdurch ergeben sich zusätzlich zur Strukturierung von Landschaften auch Lebensraumangebote für diverse Tierarten. Wie der planungsrechtlichen Festsetzung zu dieser Fläche zu entnehmen ist, erfolgt auf dieser Fläche die Einsaat mit einem regionalen Saatgut und die anschließende Entwicklung zu einem Hochstaudensaum. Zusätzlich werden Sträuchern angepflanzt, womit eine zusätzliche Differenzierung dieses Lebensraumes einhergeht.

Diese Maßnahme dient überwiegend der Bereitstellung eines Lebensraumangebotes für Tierarten der halboffenen Kulturlandschaft. Neben Gebüschbrütern kann diese Struktur auch den besonders planungsrelevanten Arten Rebhuhn und Grauammer dienen.

2. Krautstreifen

Die planungsrechtlich festgesetzten Krautstreifen dienen der Entwicklung von Lebensraumhabitaten für bodenbrütende Vogelarten. Insgesamt sind **elf Krautstreifen** mit einer Größenausdehnung von mindestens 1000 m² je Streifen anzulegen und dauerhaft bereitzustellen. Durch zusätzliche Festsetzungsinhalte zur Anlage dieser Krautstreifen sowie einzuhaltenden Abständen zu angrenzenden Gehölz- und Siedlungsrändern erfolgt eine Optimierung bezüglich der Aneignungsfähigkeit für diese speziellen Vogelarten. Diese Krautstreifen werden als sogenannte „produktionsintegrierte Maßnahme“ in die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung eingebunden.

Vorwiegend dienen diese Streifen den Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel und Grauammer.

3. Laichgewässer

Analog zur vorgenannten Bereitstellung von Lebensraumstrukturen für spezielle Vogelarten erfolgt durch die Festsetzung der Laichgewässer ebenfalls eine Bereitstellung von speziellen Biotopstrukturen für Amphibien (Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte). So werden hier spezielle Kleingewässer mit einer umgebenden Pufferzone festgesetzt. Diese Gewässer sind durch Geländemodellierungen und einer Verdichtung des Untergrundes herzustellen. Die Mindestgröße eines Kleingewässers beträgt 100 m², wobei eine durchschnittliche Tiefe von 20 bis 30 cm - mit einzelnen Vertiefungen bis 80cm - anzulegen ist (Gesamtfläche je Kleingewässer Ø 200m²). Bei Betrachtung der Planzeichen wird ersichtlich, dass insgesamt **fünf** solcher **Kleingewässer** anzulegen sind.

4. Obstwiese

Die planungsrechtlich festgesetzte Obstwiese dient der Bereitstellung weiterer Lebensräume für Brutvogelarten der halboffenen Kulturlandschaft, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans (Teilplan A) von einem Habitatverlust betroffen werden. Hierzu zählen Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grünfink, Stieglitz und Heckenbraunelle in ungünstigem Erhaltungszustand aber auch häufigere Arten wie Amsel, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Rotkehlchen oder Singdrossel.

Die festgesetzte Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Obstwiese ist vollständig mit einer standortgerechten Gräser- und Kräutermischung einzusäen. Darüber hinaus sind 34 regionaltypische, hochstämmige Obstbäume mit einem Stammumfang von 8 bis 10 cm (z.B. gemäß Vorschlagsliste 3) anzupflanzen. Die Wiesenvegetation sowie die Obstbäume sind dauerhaft im Bestand zu pflegen und zu unterhalten.

Die Wiesenvegetation ist durch eine maximal zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen, wobei die erste Mahd nicht vor dem 01. Juni des Jahres und die zweite Mahd nach dem 1. September des Jahres durchzuführen ist. Das anfallende Schnittgut ist von der Fläche abzuräumen.

Bei den gepflanzten Obstbäumen ist ein regelmäßiger Baumschnitt durchzuführen. So ist in den ersten 5 Jahren jedes Jahr ein Erziehungschnitt und anschließend alle 2 Jahre ein Instandhaltungsschnitt vorzunehmen.

Erweiternd ist entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze die Anpflanzung einer Hecke planungsrechtlich festgesetzt. Die Heckenpflanzung dient den o.g. Vogelarten als Niststätte, schirmt aber auch gegenüber Störungen durch Spaziergänger, Hundehalter oder Landwirtschaftsverkehr zu den angrenzenden Wegeflächen ab.

Die flächenhafte Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln ist auf der gesamten Fläche unzulässig.

5. Habitatstrukturen Zauneidechse

Die Fläche dient der Bereitstellung von speziellen Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse. So ist die gesamte Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen und durch Selbstbegrünung zu einer artenreichen Pionierflur zu entwickeln. Zusätzlich sind **sechs Habitatstrukturen für Zauneidechsen** von jeweils mindestens 10 m² aus

Gesteinsstapeln – oder -schüttungen mit Totholzhaufen und Sandflächen einzubringen. Erweiternd sind **6 Gebüschgruppen** von jeweils 15 m² anzupflanzen. Durch speziell festgesetzte Pflegemaßnahmen ist die Fläche dauerhaft im Bestand zu entwickeln und zu erhalten.

4 Flächenermittlung der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Vernetzungsstruktur	5.827 m ²
- Krautstreifen	11.000 m ²
- Laichgewässer (5 Kleingewässer mit jeweils Ø 200m ²)	1.000 m ²
- Obstwiese	4.305 m ²
- Habitatstrukturen Zauneidechse	4.173 m ²

5 Bestands- und Planungsbewertung

Anmerkung: Bis auf die **Teilfläche C2D** und **C2F** unterliegen alle Flächen des Teilplanes C einer intensiven ackerbaulichen Nutzung. Die Teilflächen C2D und C2F (Maßnahmenfläche Laichgewässer und Habitatfläche Zauneidechse) sind vom Bestand als Wiese/Ruderalvegetation/Altgrasbestand einzuordnen.

Abb. 4: Teilflächen C2D und C2F

Teilfläche C2D



Teilfläche C2F



Quelle: Eigene Aufnahmen

5.1 Maßnahmenfläche – Vernetzungsstruktur

Die 5.827 m² große Fläche, innerhalb derer eine Vernetzungsstruktur umzusetzen ist, wird vom Bestandswert der Biotoptypnummer **11.191** mit **16 Wertpunkten** zugerechnet. Hierbei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen.

5.827 m² x 16 Wertpunkte = 93.232 Wertpunkte

Bezüglich der Planungseinstufung erfolgt im vorliegenden Fall unter Zugrundelegung der planungsrechtlich differenzierten Festsetzung eine Mischbewertung aus den Biotoptypnummern **02.400** und **09.153** der angewandten Kompensationsverordnung. Hierbei handelt es sich um die Neuanpflanzung von Hecken/Gebüsch im Außenbereich sowie die Anlage von Feld-, Weg- und linear ausgeprägten Wiesensäumen mit Gräsern und Kräutern. Die Wertigkeit dieser beiden Biotopstrukturen beträgt **27** und **25 Wertpunkte**. Im Rahmen einer Mischbewertung ergibt sich somit ein Mittelwert von **26 Wertpunkten**.

5.827 m² x 26 Wertpunkte = 151.502 Wertpunkte

Bestandswertigkeit:	93.232 Wertpunkte
Planungswertigkeit:	<u>151.502 Wertpunkte</u>
	+ 58.270 Wertpunkte

Beim Vergleich zwischen Bestand und Planung zeigt sich, dass durch die Anlage dieser linearen Vernetzungsstruktur ein **Aufwertungspotential von 58.270 Wertpunkten** einhergeht.

5.2 Maßnahmenfläche – Krautstreifen

Da es sich bei den Krautstreifen um eine produktionsintegrierte Maßnahme innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen handelt, liegen diese allesamt innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen. Resultierend aus dieser Gegebenheit, erfolgt die Bestandseinstufung ebenfalls unter die Biotoptypnummer **11.191** mit **16 Wertpunkten**. Hieraus ergibt sich folgender Bestandswert:

11.000 m² x 16 Wertpunkte = 176.000 Wertpunkte

Bezüglich der Planungseinstufung wird auch hier die Biotoptypnummer **09.153** mit **25 Wertpunkten** je Flächeneinheit herangezogen. Hierbei handelt es sich um die bereits erwähnten linearen Säume aus Gräsern und Kräutern / keine Gehölze.

11.000 m² x 25 Wertpunkte = 275.000 Wertpunkte

Bestandswertigkeit:	176.000 Wertpunkte
Planungswertigkeit:	<u>275.000 Wertpunkte</u>
	+ 99.000 Wertpunkte

Durch die Anlage dieser Krautstreifen ergibt sich somit eine ökologische Aufwertung innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen von **99.000 Wertpunkten**.

5.3 Maßnahmenfläche – Laichgewässer

Wie im Teilplan C festgesetzt, liegen drei anzulegende Laichgewässer innerhalb der unter 5.2 bewerteten Krautstreifen. Da hier ähnliche Biotopstrukturen wie bei den Krautstreifen vorliegen, werden diese Kleingewässer nicht gesondert bilanziert, sondern sind in der Bewertung der Krautstreifen inkludiert.

Ein Laichgewässer (Fläche C2E) liegt hinsichtlich des Bestandswertes innerhalb einer intensiven Ackerfläche (**Biotoptypnummer 11.191 mit 16 Wertpunkten**).

Bezüglich der Planungseinstufung wird auch hier die Biotoptypnummer **09.153 mit 25 Wertpunkten** je Flächeneinheit herangezogen. Hierbei handelt es sich um die bereits erwähnten linearen Säume aus Gräsern und Kräutern / keine Gehölze.

$200 \text{ m}^2 \times 16 \text{ Wertpunkte} = 3.200 \text{ Wertpunkte}$

$200 \text{ m}^2 \times 25 \text{ Wertpunkte} = \underline{5.000 \text{ Wertpunkte}}$
 $+ 1.800 \text{ Wertpunkte}$

Für das anzulegende Laichgewässer innerhalb der Fläche C2D erfolgt keine Bewertung, da durch die Anlage keine Aufwertungspotenzial entsteht.

Resultierend aus der Festsetzung erfolgt für die Laichgewässer insgesamt eine Aufwertung von **1.800 Wertpunkte**.

5.4 Maßnahmenfläche – Obstwiese

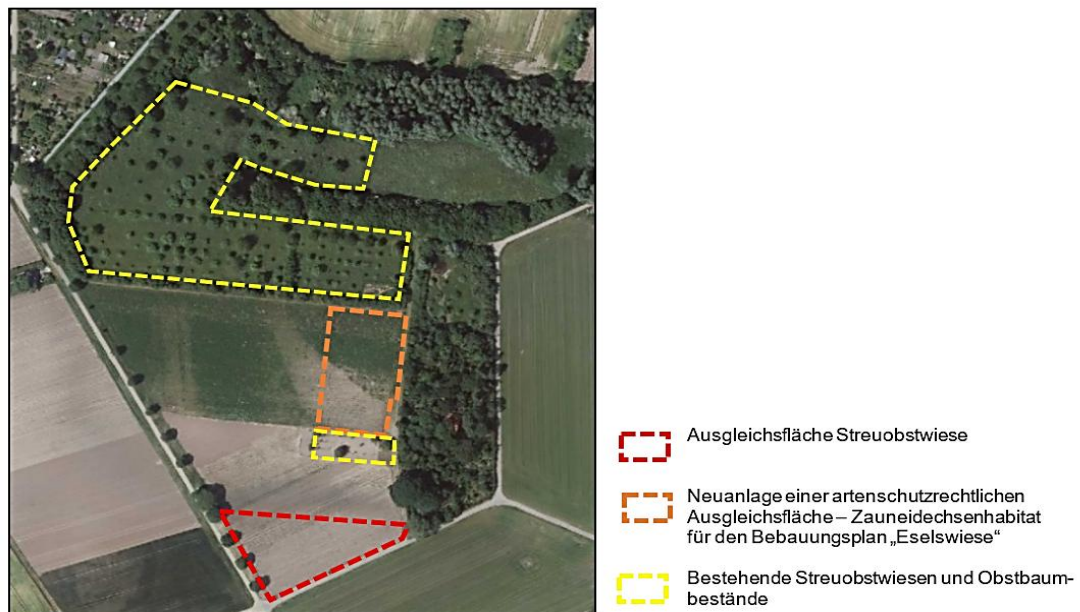
Die Fläche Flur 5 Nr. 162 tlw. mit einer Größenausdehnung von ca. 4.305 m^2 wird im Bestand gemäß der Grundeinstufung der KV der **Biotoptypnummer 11.191 mit 16 Wertpunkten** zugerechnet. Hierbei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerbauflächen.

$4.305 \text{ m}^2 \times 16 \text{ WP} = 68.880 \text{ Wertpunkte}$

Die Einordnung der Planung erfolgt unter die Struktur der **Biotopnummer 03.121 mit 31 Wertpunkten/m²**. Hierbei handelt es sich um den „flächigen Ersatz- Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume in direkter räumlicher Verbindung zu vorhandenen Streuobstbeständen“. Die zusätzlich anzupflanzende Hecke entlang der unmittelbar angrenzenden Wege wird nicht zusätzlich bewertet.

Die geforderte räumliche Verbindung zu bestehenden Obstbaumbeständen wird durch die Flächenbereitstellung auf dem Flurstück Gemarkung Bauschheim, Flur 5 Nr. 162 gewährleistet. Wie aus dem nachfolgenden Luftbild (Abb.5) ersichtlich, liegt die o.g. Fläche in Verbindung zu bestehenden Obstwiesen sowie weiteren naturschutzfachlich orientierten Bereichen.

Abb. 5: Räumlicher Zusammenhang der Ausgleichsfläche Streuobst



Luftbildquelle: [NaturegViewer](#), Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Durch das Nebeneinander unterschiedlich ausgeprägter Strukturen ergibt sich eine hohe Lebensraumvielfalt, die eine Steigerung der Aneignungsfähigkeit für diverse floristische und faunistische Artenpotenziale mit sich bringt.

$4.305 \text{ m}^2 \times 31 \text{ WP} = 133.455 \text{ Wertpunkte}$

Durch die Anlage dieser Obstwiese ergibt sich somit eine ökologische Aufwertung von **64.575 Wertpunkten**.

5.5 Maßnahmenfläche - Zauneidechsenhabitat

Da innerhalb der angewandten Kompensationsverordnung keine Biotopstruktur besteht, die eine Aufwertung dieser Artenschutzmaßnahmen berücksichtigt, erfolgt für die festgesetzte Maßnahme eine pauschale Aufwertung der Gesamtfläche mit einem Biotopwertpunkt.

Bei Betrachtung der Festsetzung zeigt sich, dass durch die Anlage der Habitatstrukturen für Zauneidechsen und die Pflegemaßnahmen auf der gesamten Fläche eine Stabilisierung der Vegetationsbestände und damit eine ökologische Wertsteigerung einhergeht.

$4.173 \text{ m}^2 \times 1 \text{ Wertpunkt} = 4.173 \text{ Wertpunkte}$

Unter Anrechnung dieser pauschalen Aufwertung ergibt sich für die Anlage des Zauneidechsenhabitats eine ökologische Wertsteigerung von **4.173 Biotopwertpunkten**.

6 Ergebnis

Betrachtet man sich die unter Pkt. 5 ermittelten Wertigkeiten zwischen Bestand und Planung, so ergibt sich für die im Teilplan C festgesetzten Maßnahmenflächen folgendes Bild:

Maßnahmenfläche – Vernetzungsstruktur Aufwertungspotential von	58.270 Wertpunkten
Maßnahmenfläche – Krautstreifen Aufwertungspotential von	99.000 Wertpunkten
Maßnahmenfläche – Laichgewässer Aufwertungspotential von	1.800 Wertpunkten
Maßnahmenfläche – Obstwiese	64.575 Wertpunkte
Maßnahmenfläche – Zauneidechse Aufwertungspotential von	4.173 Wertpunkten

Unter Zugrundelegung der planungsrechtlichen Festsetzungen des Teilplanes C und den damit einhergehenden Maßnahmen zum Artenschutz wird durch die Anlage der oben dargelegten Flächen eine ökologische Gesamtaufwertung von **227.818 Wertpunkten** generiert.